

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 5 (1978)  
**Heft:** 3: Einsiedeln, 56. Auslandschweizertagung

**Rubrik:** Offizielle Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Neue Bestimmungen über das Kindesverhältnis und das Schweizerbürgerrecht

*In der Dezember-Ausgabe 1977 haben wir Sie auf das am 1. Januar 1978 in Kraft getretene neue Gesetz über das Kindesverhältnis aufmerksam gemacht. Heute möchten wir Ihnen einige zusätzliche Angaben zu dem damit im Zusammenhang stehenden abgeänderten Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 29. September 1952 machen.*

### Die abgeänderten Artikel haben folgenden Wortlaut:

#### Art. 1

<sup>1</sup> Schweizer Bürger ist von Geburt an:

- a) das Kind eines Schweizer Bürgers, der mit der Mutter verheiratet ist;
- b) das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.

<sup>2</sup> Ein unmündiges ausländisches Kind erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre:

- a) wenn sein Vater Schweizer Bürger ist und nachträglich die Mutter heiratet;
- b) wenn seine Eltern nicht miteinander verheiratet sind und es durch Namensänderung den Familiennamen des schweizerischen Vaters erhält, weil es unter seiner elterlichen Gewalt aufwächst.

<sup>3</sup> Hat das unmündige Kind, das nach Absatz 2 das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, eigene Kinder, so erwerben diese ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht.

#### Art. 2

aufgehoben

#### Art. 4

Wer das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

- a) des Vaters im Falle von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstaben a und b;
- b) der Mutter im Falle von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b;
- c) des Ehemannes im Falle von Artikel 3.

#### Art. 5 Abs. 1 und 2

<sup>1</sup> Das Kind einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes erwirbt von Geburt an das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und damit das Schweizer Bürgerrecht:

- a) wenn die Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben;
- b) wenn das Kind in den übrigen Fällen nicht von Geburt an eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann.

<sup>2</sup> Hat das Kind das Schweizer Bürgerrecht nach Absatz 1 Buchstabe b erworben, so verliert es

dieses, wenn es vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters erhält.

#### Art. 8

aufgehoben

#### Art. 57 Abs. 6

<sup>6</sup> Hat das Kind eines ausländischen Vaters und einer Mutter, die von Abstammung Schweizer Bürgerin ist, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches das 22. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und hatten seine Eltern zur Zeit der Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz, so kann es binnen eines Jahres bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen ...

### Wie ist vorzugehen?

Die Eltern eines Kindes, welche die in Artikel 57, 6. Absatz, geforderten Bedingungen erfüllen, können **bis zum 31. Dezember**

### Eidgenössische Abstimmungen

Wenn Sie in der Schweiz an einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung teilnehmen wollen, melden Sie sich bei Ihrer schweizerischen Vertretung; dies kann brieflich oder persönlich (durch Vorsprache) geschehen. Die Meldung brauchen Sie nur einmal zu machen; sie bleibt solange gültig, als Sie Ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben.

### Melden Sie sich noch heute, das wäre eine gute Sache ...

### Eidgenössische Abstimmungen

- 1978 3. Dezember
- 1979 18. Februar
- 20. Mai
- 21. Oktober
- 2. Dezember

**1978** einen Antrag an die zuständige Behörde des **Heimatkantons** der Mutter des Kindes richten, sofern dieses vor dem 1. Januar 1978 geboren ist und das 22. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

**Die Bezeichnungen und Adressen der zuständigen kantonalen Behörden lauten wie folgt:**

- ZH Direktion des Innern des Kantons Zürich, Abt. Zivilstandswesen, 8090 Zürich
- BE Polizeidirektion des Kantons Bern, Zivilstandsdienst, Kramgasse 20, 3011 Bern  
Direction de la police du canton de Berne, Service de l'état civil, Kramgasse 20, 3011 Berne
- LU Gemeinderat bzw. Bürgerrat der betreffenden Gemeinde
- UR Justizdirektion des Kantons Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf
- SZ Departement des Innern des Kantons Schwyz, 6430 Schwyz
- NW Justizdirektion des Kantons Nidwalden, Rathaus, 6370 Stans
- OW Justizdepartement des Kantons Obwalden, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen
- GL Direktion des Innern des Kantons Glarus, Bürgerrechtsdienst, 8750 Glarus
- ZG Direktion des Innern des Kantons Zug, Poststrasse 18, 6301 Zug
- FR Département de l'Intérieur du canton de Fribourg, rue des Chanoines 118, 1700 Fribourg

- Departement des Innern des Kantons Freiburg, Chorherrengasse 118, 1700 Freiburg
- SO Justizdepartement des Kantons Solothurn, 4500 Solothurn
- BS Zivilstandsamt Basel-Stadt, Postfach 142, 4010 Basel
- BL Justizdirektion des Kantons Basellandschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- SH Gemeindedirektion des Kantons Schaffhausen, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Postfach 65, 8201 Schaffhausen
- AR Gemeindedirektion von Appenzell A.R.H., Kantonaler Zivilstandsdienst, 9100 Herisau
- AI Standeskommission des Kantons Appenzell I.R.H., 9050 Appenzell
- SG Departement des Innern des Kantons St.Gallen, Bürgerrechts- und Zivilstandsdienst, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- GR Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Graubünden, Amt für Zivilstands- und Bürgerrechtswesen, 7001 Chur
- AG Departement des Innern des Kantons Aargau, Justizabteilung, 5001 Aarau
- TG Zivilstandsinspektorat des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld
- TI Dipartimento di giustizia, Direzione cantonale dello stato civile, 6501 Bellinzona
- VD Département de l'intérieur et de la santé publique, Service de l'intérieur, Château St-Maire, La Cité, 1005 Lausanne
- VS Département de Justice du canton du Valais, Service de l'état civil, 1951 Sion
- Justizdepartement des Kantons Wallis, Abteilung Zivilstandswesen, 1951 Sitten

- NE Département de Justice du canton de Neuchâtel, Château, 2001 Neuchâtel
- GE Chancellerie d'Etat du canton de Genève, 2, rue de l'Hôtel de Ville, 1204 Genève

**Welche Unterlagen werden benötigt?**

Die Urkunden, die das beim Heimatkanton der Mutter angeforderte Gesuchsformular begleiten müssen, sind in der Regel die folgenden:

- a) Geburtsurkunde des Antragstellers;
- b) Geburtsurkunde der Mutter (wenn sie in der Schweiz geboren ist);
- c) Familienschein, der durch den Zivilstandsbeamten der Heimatgemeinde der Mutter ausgehändigt wird;
- d) Familienbüchlein der Eltern;
- e) Bestätigung der Gemeinde, aus der hervorgeht, dass Vater und Mutter des Antragstellers zur Zeit seiner Geburt ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten.

Die Behörde behält sich vor, andere Akten anzufordern.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Auskünfte nützlich sind und erlauben, fristgemäss einen Antrag einzureichen.

*Auslandschweizerdienst*

**Pro Patria 1978**

Schweizer Schlösser

Ausgabetag:  
26.5.1978



*Hagenwil*



*Burgdorf*



*Tarasp*



*Chillon*

**Die Einfuhr ausländischer Banknoten im Gegenwert von mehr als 20000 Schweizerfranken pro Person und pro Quartal ist seit dem 27. Februar 1978 verboten.** Diese Massnahme wurde vom Bundesrat gestützt auf den Bundesbeschluss über den Schutz der Währung vom 8. Oktober 1971 getroffen. Sie steht im Rahmen der allgemeinen Verfügungen, die zum Ziel haben, der Aufwertung des Schweizerfrankens entgegenzuwirken.

## AUFRUF

**an Personen, die Entschädigungsansprüche gegenüber der Republik Zaïre anzumelden haben**

I  
Die zuständigen Behörden prüfen gegenwärtig die zwischen der Schweiz und Zaïre hängigen Entschädigungsfragen. Wir fordern hiermit alle Personen, die gegenüber dem zaïrischen Staat Entschädigungsansprüche geltend zu machen haben, auf, ihre Ansprüche beim Eidgenössischen Politischen Departement, Direktion für Völkerrecht, Sektion Entschädigungsabkommen, 3003 **Bern**, anzumelden.

Der Aufruf richtet sich an folgende Kategorien von Personen:

- a) Natürliche Personen, welche im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses und bis zum Datum des heutigen Aufrufs ununterbrochen das Schweizerbürgerrecht besessen haben und während dieser Zeitspanne nie gleichzeitig auch Bürger der Republik Zaïre (früher Demokratische Republik Kongo) gewesen sind.
- b) Juristische Personen und Handelsgesellschaften, sofern sie für die gleiche Zeit den Nachweis des vorherrschenden schweizerischen Interesses zu erbringen vermögen.

### II

Es können angemeldet werden:

- a) Entschädigungsansprüche für schädigende Auswirkungen der zaïrischen Grundstücksgesetzgebung auf schweizerische Liegenschaften in Zaïre, insbesondere der für verlassene, nicht oder ungenügend genutzte Güter geltenden Gesetzgebung.
- b) Entschädigungsansprüche für Schäden, welche durch die seit dem 30. November 1973 getroffenen sogenannten «Zaïrisierungs»- oder «Radikalisierungs»-massnahmen entstanden sind.
- c) Ansprüche gegenüber Zaïre, die infolge der vor dem 30. Juni 1960 erfolgten Bezahlung von Beiträgen an die auf zaïrischem Gebiet tätigen Sozialversicherungsinstitute entstanden sind.

### III

Die Anmeldung muss die genauen Personalien (Name und Vornamen, Ort und Datum der Geburt, Heimatort, heutige Wohnadresse, Telefonnummer) des Ansprechers enthalten.

Bei Erbschaften sind die genauen Personalien des Erblassers und das eventuelle Verwandtschaftsverhältnis anzugeben. Erbgemeinschaften haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der ihre Interessen wahrnimmt.

Rechtsnachfolger von juristischen Personen oder Handelsgesellschaften vermitteln analoge Angaben über die Rechtsvorgänger.

Die Anmeldung hat in jedem Fall zu erfolgen. Jede frühere Anmeldung bei einer schweizerischen oder ausländischen Amtsstelle sowie jede dem gegenwärtigen Aufruf vorhergegangene Korrespondenz gelten im Sinne dieses Aufrufes nicht als Anmeldung. Die sich erneut meldenden Ansprecher sind gebeten, zusätzlich anzugeben, wann und wo ihre Ansprüche bereits angemeldet wurden.

Nach Eintreffen der Anmeldung wird den Interessenten ein Fragebogen zugestellt, auf dem sämtliche weiteren Einzelheiten einzutragen und dem alle notwendigen Beweisunterlagen beizufügen sind.

Die Anmeldungen sind bis spätestens **31. Januar 1979** (Datum des Poststempels) einzureichen. Nach diesem Datum eingereichte Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

*Eidgenössisches Politisches Departement*

## Mit der Tages-Anzeiger-Fernausgabe sind Sie jede Woche einmal zu Hause in der Schweiz.

Was sich in der Schweiz ereignet hat und in nächster Zeit ereignen wird, erfahren Sie jede Woche aus einer Zeitung, die speziell für die Schweizer im Ausland redigiert und per Luftpost in die ganze Welt verschickt wird.

Wenn die Schweiz immer noch ein wenig Ihr Zuhause ist, sollten Sie die Tages-Anzeiger Fernausgabe kennenlernen.

## Tages-Anzeiger

**FERNAUSGABE**

*Ich möchte ein Abonnement der Tages-Anzeiger-Fernausgabe für 3, 6, 12 Monate. (Die ersten zwei Nummern sind gratis.)*

*Meine Adresse:*

Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Nähere Bezeichnung: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Bitte ausschneiden und senden an: Tages-Anzeiger, Vertrieb, Postfach, CH-8021 Zürich

**Abonnementspreise der Tages-Anzeiger-Fernausgabe in sFr.**

	Postzustellung	
Europa	3 Mt.	6 Mt. 12 Mt.
a) Dänemark, Deutschland (BRD), Finnland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Schweden, Türkei, Zypern	14.—	27.— 53.—
b) Belgien, Marokko, Tunesien, Vatikan	16.—	31.— 60.—
		<b>Luftpostzustellung</b>
c) übrige europäische Länder	17.50	34.— 67.—
<b>Ueberseseeländer</b>		<b>Luftpostzustellung</b>
<b>Gruppe A</b>	3 Mt.	6 Mt. 12 Mt.
Agypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Span.-Westafrika, Syrien, Tunesien	17.50	34.— 67.—
<b>Gruppe B</b>		
Afrika mit Ausnahme der Länder unter Gruppe A, Nordamerika, Mittlerer Osten, Zentralamerika	20.—	39.— 77.—
<b>Gruppe C</b>		
Ferner Osten, Südamerika	22.50	44.— 87.—
<b>Gruppe D</b>		
Australien, Neuseeland, Ozeanien	31.—	60.— 119.—

